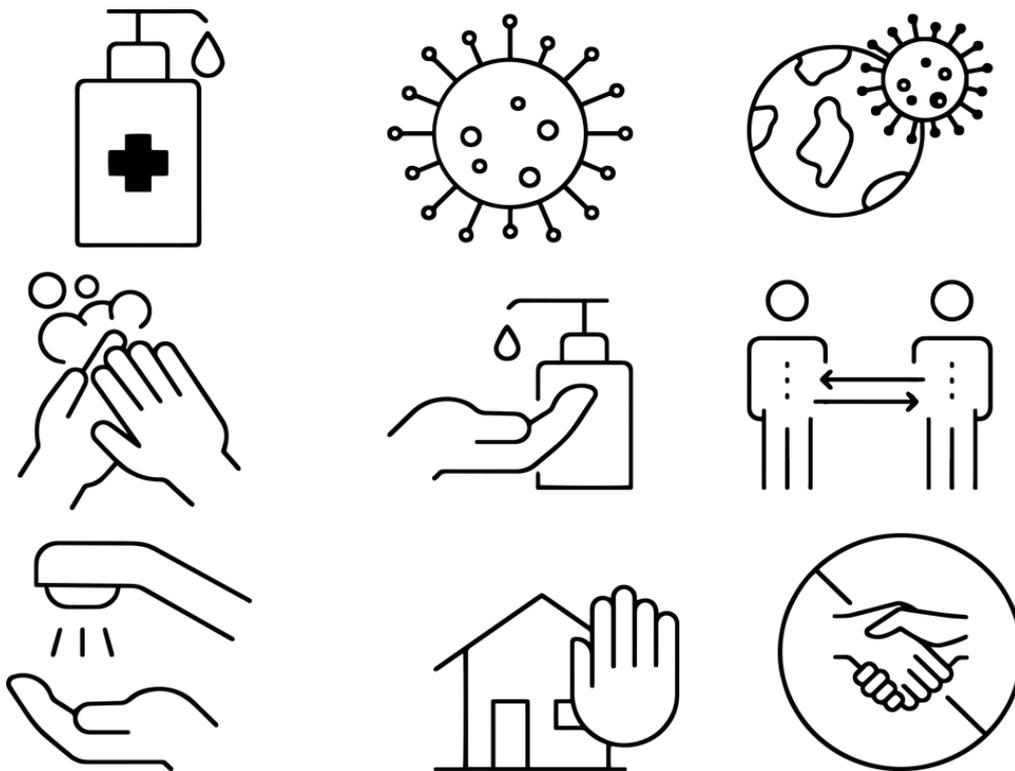
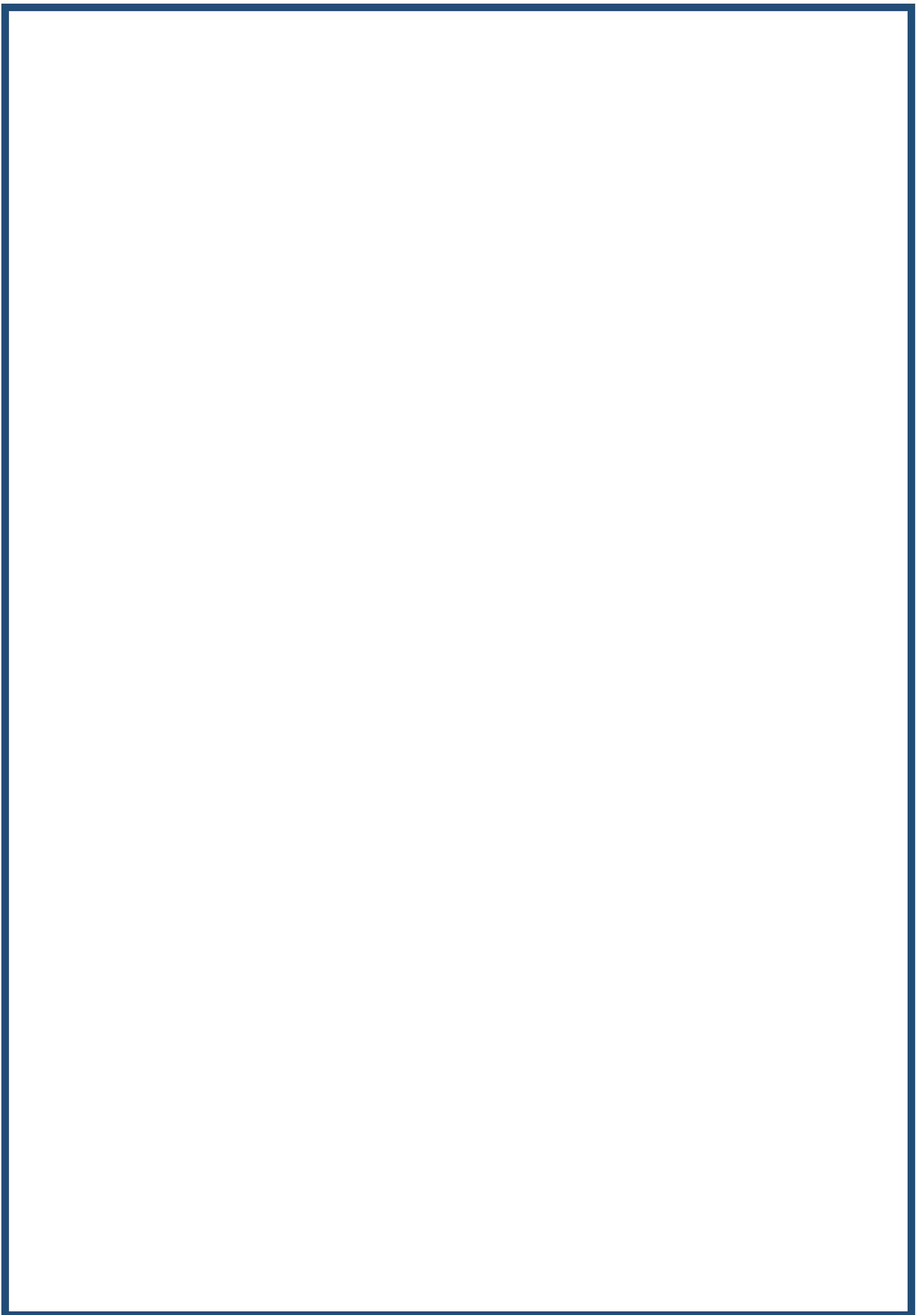


Hygieneplan Corona





Inhalt

Vorbemerkung.....	5
Abschnitt I - Allgemeine Regelungen	5
1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen.....	5
1.1 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb	5
1.2 Szenario B – Schule im Wechselmodell	6
1.3 Szenario C – Quarantäne und Shutdown	6
2 Schulbesuch bei Erkrankung	6
2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederzulassung.....	7
3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule	7
4 Zutrittsbeschränkungen	8
5 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen	8
6 Persönliche Hygiene	8
6.1 Wichtigste Maßnahmen.....	9
6.2 Gründliches Händewaschen	10
6.3 Händedesinfektion	10
6.4 Mund-Nasen-Bedeckung.....	11
6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände	11
6 Abstandsgebot	12
7 Dokumentation und Nachverfolgung.....	12
8 Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands.....	13
10 Lüftung.....	15
10.1 Raumluftechnische Anlagen.....	15
11 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen.....	15
12 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Cafeteria	17
13 Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen	17
13.1 Reinigung.....	18
13.1.1 Raumdesinfektion	19
Abschnitt II - Spezielle Regelungen zum Unterricht	19
14 Infektionsschutz bei der Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.....	19
14.1 Unterschreitung des Mindestabstandes	19
14.2 Verwendung von Masken und Schutzhandschuhen	20

15	Infektionsschutz im Schulsport	20
15.1	Abstand und Kontaktlosigkeit	20
15.2	Lüftungsmaßnahmen	21
15.3	Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten	21
15.4	Hygieneregeln des Trägers	22
15.5	Sportartspezifische Hinweise	22
15.5.1	Anlage: Sportartspezifische Hinweise (Szenario B)	24
Abschnitt III – Spezielle Hinweise		26
16	Konferenzen und Versammlungen	26
17	Schulveranstaltungen und Schulfahrten	26
18	Praktika und betriebliche Praxisphasen.....	26
19	Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	26
20	Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen	27
20.1	Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schüler*innen aus Risikogruppen.....	28
21	Corona-Warn-App.....	28
22	Meldepflicht.....	28
23	Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden	29
24	Anlage – Bescheinigung	30

Quelle

Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 05.08.2020

Bildrechte

Titel	Annalise Batista/Pixabay
Kap. 6.1	iconfinder.com/Boyko.pictures
Kap. 6.4	OpenIcons/Pixabay

Vorbemerkung

Die Schule muss nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan verfügen, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler*innen und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Dieser schuleigene Hygieneplan Corona basiert auf dem Rahmen-Hygieneplan Corona, der vom Niedersächsischen Kultusministerium gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt herausgegeben und mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sowie den für Schulen zuständigen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung in Niedersachsen (Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg, Landesunfallkasse Niedersachsen) abgestimmt ist. Der Rahmen-Hygieneplan vom 30.06.2020 ist hiermit aufgehoben.

Hygienepläne nach § 36 IfSG dienen dem Schutz der Bevölkerung vor allgemeinen Gesundheitsgefahren. Zusätzliche Infektionsschutz-Maßnahmen zum Schutz vor arbeitsbedingten Gefahren müssen daher im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 ArbSchG festgelegt werden. Dies ist für den Fachpraxisunterricht sowie ggf. im Rahmen der schulischen Inklusion erforderlich.

Die Vorgaben der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)“ in der jeweils aktuellen Fassung sind vorrangig zu beachten. Diese Verordnung regelt in § 17, dass der Rahmen-Hygieneplan ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten ist. Ebenfalls zu beachten sind die diesbezüglichen Rundverfügungen der NLSchB.

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

1 Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind für den Schulbetrieb im 1. Schulhalbjahr 2020/2021 in § 17 Abs. 1 das Szenario A, in § 17 Abs. 2 das Szenario B und in § 17 Abs. 3 das Szenario C beschrieben.

Der Hygieneplan enthält alle Vorgaben für die Szenarien A, B und C.

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Die im Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen gelten grundsätzlich für das Szenario A. Soweit für Szenario B zusätzliche oder abweichende Maßnahmen vorgesehen sind, werden diese jeweils am Ende der einzelnen Abschnitte des Rahmen-Hygieneplans aufgeführt.

1.1 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Un-

terrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schüler*innen zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Einzelheiten zur Bildung von Kohorten werden in **Kapitel 9** beschrieben.

1.2 Szenario B – Schule im Wechselmodell

Wenn es regional wieder zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen sollte und das örtliche Gesundheitsamt feststellt, dass das regionale Infektionsgeschehen einen eingeschränkten Regelbetrieb (Szenario A) nicht mehr zulässt, wird in Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt in Szenario B gewechselt, welches eine Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause vorsieht.

In diesem Fall sind die im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule i. d. F. vom 30.06.2020 vorgesehenen Hygiene- und Abstandsregeln wieder anzuwenden, die in diesen Hygieneplan übernommen wurden. Es gilt dann wieder:

- maximal 16 Personen in Präsenzunterricht
- Mindestabstand von 1,5 Metern auch wieder innerhalb der Lerngruppen
- Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem „Lernen zu Hause“

1.3 Szenario C – Quarantäne und Shutdown

Bei lokalen oder landesweiten Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen tritt das Szenario C in Kraft. Neben der Schließung der ganzen Schule können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schüler*innen lernen dann ausschließlich zu Hause und die Lehrkräfte leiten an und kommunizieren regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern.

2 Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Näheres findet sich in den besonderen Verhaltensregeln, die den Schüler*innen ausgehändigt werden.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.

- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS- CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedenzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei **einem banalen Infekt**, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

3 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss,

in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schüler*innen oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

4 Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende).

Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren (s. Kap. 7).

Eine Begleitung von Schüler*innen, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den berechtigten Personen ggf. telefonisch mitzuteilen.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

5 Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler*innen sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person zu unterrichten bzw. zu unterweisen.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schüler*innen altersangemessen zu thematisieren und einzuüben.

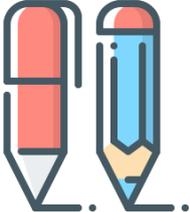
Auf die Bedeutung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln an Haltestellen am Schulgelände soll hingewiesen werden, ggf. auch durch Aushang.

Die Information von schulfremden Personen über die bestehenden Hygieneregeln wird durch Aushang am Schuleingang und Information auf der schulischen Internetseite vorgenommen.

6 Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

6.1 Wichtigste Maßnahmen

	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 6). • Maskenpflicht In der Cafeteria und im gesamten Schulgebäude ist außerhalb der Unterrichts- und Arbeitsräume die Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

Für Szenario B gilt abweichend:

Das Abstandsgebot ist wieder überall zu beachten, s. Kap. 6. Weiterhin sind die Regelungen in Kap. 14 zu beachten.

6.2 Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes
- nach dem Toiletten-Gang.

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

6.3 Händedesinfektion

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Als Händedesinfektionsmittel sollten mindestens begrenzt viruzide Produkte auf Alkoholbasis eingesetzt werden, da die Wirksamkeit und Hautverträglichkeit gut belegt ist.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (3 ml) in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden.

Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Den Schüler*innen ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Lehrkräften zu erläutern.

In der Nähe der Desinfektionsmittelspender sind eine Anleitung zur Händedesinfektion und die Produktinformation zum Desinfektionsmittel bereitzustellen.

Desinfektionsmittel sind prinzipiell vor dem Zugriff von Schüler*innen bzw. unberechtigten Personen sicher aufzubewahren und verschlossen zu lagern.

Den Schüler*innen ist die Gefahr der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen.

Händedesinfektionsmittel dürfen nicht zur Flächendesinfektion verwendet werden. Aufgrund des enthaltenen Alkohols besteht bei großflächigem Einsatz Explosionsgefahr!

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen als Ersatz für Händehygiene wird nicht empfohlen.

6.4 Mund-Nasen-Bedeckung



Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (**MNB**) **in der Cafeteria und im gesamten Schulgebäude** zu tragen, da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern **zu Personen anderer Kohorten** nicht gewährleistet werden kann. Die Mund-Nasen-Bedeckungen sind selbst mitzubringen und werden nicht gestellt.

Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Weitere Hinweise siehe www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNB dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen **soll in der Cafeteria und im gesamten Schulgebäude** eine Mund-Nasen-Bedeckung (**MNB**) getragen werden, da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 Metern **zu anderen Personen** nicht gewährleistet werden kann.

Bei der Beschulung von Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die Regelungen in Kap.14.Gemeinsam genutzte Gegenstände

6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Von Schüler*innen erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden. Dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

6 Abstandsgebot

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schüler*innen zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben, das im Kap. 7 beschrieben ist.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/ Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern soll zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen und Besuchern eingehalten werden.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip wird ausgesetzt.

Für **Szenario A und B** gilt:

Bei der Beschulung von Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die Regelungen in Kap. 14.

Schülerinnen oder Schüler mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

7 Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten über die Jahrgangs- bzw. Klassenlisten
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip (z. B. Zabi, Cisco, Sprachförderung)
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schüler*innen ist für jeden Klassen- oder Kursverband zu dokumentieren (z. B. Sitzplan im Klassenbuch oder Kursheft) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit der regelmäßig in der Schule eingesetzten Lehrkräfte über den Stunden- und Vertretungsplan. Für alle weiteren Beschäftigten wird die Abwesenheit während der regelmäßigen Arbeitszeit erfasst.
- Die Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens, wird in einem Besucherbuch dokumentiert, das im Sekretariat geführt wird.

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Zur Dokumentation können die bestehenden Dokumentationssysteme wie z. B. Klassenbücher/Kurshefte, Vertretungspläne oder ein Besucherbuch genutzt werden. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

8 Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schüler*innen zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Kohorten sind

- die **Jahrgänge 11, 12 und 13 des Technischen Gymnasiums** und
- die **Klassen** in allen **anderen Schulformen**.

Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schüler*innen der Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder sogar schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden. Dies gilt für klassenübergreifenden Unterricht (z. B. Zabi- und Cisco-Kurse, Sprachförderung usw.).

Lehrkräfte sowie weitere Personen, die am Unterricht begleitend teilnehmen, agieren grundsätzlich kohortenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Kohorten eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Ansammlungen von Schüler*innen sind im Schulgebäude und im Außenbereich nicht gestattet. Dies gilt vor dem Unterricht, in den Pausen und nach dem Unterricht. Zum Unterrichtsbeginn begehen sich die Schüler*innen direkt in den Klassenraum. Dabei ist die ausgeschilderte Wegführung zu beachten. Am Ende des Unterrichtstages ist das Schulgelände sofort zu verlassen. Der Unterricht beginnt in drei Stufen um 07:50 Uhr, 08:00 Uhr und 08:10 Uhr. Das Unterrichtsende wird entsprechend angepasst:

Unterrichtsbeginn: 07:50 Uhr → Unterrichtsende i.d.R.: 11:10 Uhr, 13:00 Uhr, 14:50 Uhr

Unterrichtsbeginn: 08:00 Uhr → Unterrichtsende i.d.R.: 11:20 Uhr, 13:10 Uhr, 15:00 Uhr

Unterrichtsbeginn: 08:10 Uhr → Unterrichtsende i.d.R.: 11:30 Uhr, 13:20 Uhr, 15:10 Uhr

Die Klassen werden über die für sie geltenden Zeiten informiert.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

Veränderte Zeiten für den Unterrichtsbeginn

Berufsschule bzw. Auszubildende

Berufsfeld	Klassenbezeichnung	Unterrichtsbeginn 1. Stunde: Uhrzeit
Fahrzeugberufe	KFZ, KKB, KBK, KZF, KZM	07: 50 Uhr
Elektroberufe	ELI, ELH, EIE	07: 50 Uhr
Versorgungstechnik	VAM	07: 50 Uhr
Metallberufe	MAF, MAM, MIM, MII, MIP, MIV, MFM, MKM, MME, MWM, MZM, ...	08:00 Uhr
IT-Berufe	IFI, IFA	08:10 Uhr
Mechatronik	SME	08:10 Uhr
Augenoptik	SAO	08:10 Uhr
Chemielaborant/-in	CCL	08:10 Uhr
Gestalterische Berufe (Techn. Produktdesigner/-in, Techn. Sys- templaner/-in)	STP, STS	08:10 Uhr
Goldschmiedehandwerk	SGO	08:45 Uhr
Werkstofftechnik	CWY	08:10 Uhr

Vollzeitschulformen

Bildungsgang	Klassenbezeichnung	Unterrichtsbeginn 1. Stunde: Uhrzeit
Technisches Gymnasium	TG	08:00 Uhr
Fachoberschule	FOS	08:00 Uhr
Berufsfachschule, Be- rufseinstiegsschule	BFSM, BFSE, BES	08:00 Uhr
Fachschule Vollzeitform	FS	08:10 Uhr
Fachschule Teilzeitform	FSA	wie gewohnt: Montag und Donnerstag: 17:30 Uhr Dienstag: 17:00 Uhr

Allgemeine Anmerkungen:

- Wenn der Unterricht laut Stundenplan in der dritten Stunde anfängt, ist der Unterrichtsbeginn wie gewohnt um 09:50 Uhr.
- Der Unterricht für Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr am ersten Berufsschultag beginnt um 08:30 Uhr bzw. 09:50 Uhr. Die genaue Uhrzeit für den ersten Berufsschultag haben wir dem Ausbildungsbetrieb per Mail mitgeteilt.

Für Szenario B gilt abweichend:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische, die nicht genutzt werden dürfen, entsprechend gekennzeichnet und die Stühle dieser Arbeitsplätze entfernt werden. Ergänzende Markierungen können diese Kennzeichnungen unterstützen.

Die Schüler*innen werden umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Abhängig von der Größe des Unterrichtsraums sind das in der Regel maximal 16 Personen inkl. Lehrkraft, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ggf. Schulassistenz. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 16 Personen inkl. Lehrkraft sowie weiteren berechtigten Personen (z. B. Referendarinnen und Referendare) und/oder besonders große Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung. Die Lerngruppenzusammensetzung wird von den Klassenlehrkräften vorgenommen und gesondert dokumentiert.

10 Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Vor Beginn des Unterrichts, während der Pausen und darüber hinaus mindestens alle 45 Minuten ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Die vollständig zu öffnenden Fenster sind mit dem Hinweisschild zum Lüften der Räume gekennzeichnet.

Schüler*innen können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern und ggfs. das Öffnen und Schließen der Fenster übernehmen.

Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

10.1 Raumluftechnische Anlagen

Räume, die über eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage nicht im Umluftbetrieb läuft und eine Wartung gemäß VDI 6022 erfolgt.

11 Flure, Aufenthaltsbereiche, Unterrichts/-beginn, -ende und Pausen

Außerhalb der Unterrichtsräume muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten. Zu diesem Zweck gelten für den Aufenthalt auf dem Schulgelände, insbesondere am Beginn des Unterrichtstages, in den Pausen und nach Beendigung des Unterrichtstages folgende Maßnahmen:

- Die ausgeschilderte Wegführung im Schulgebäude und in einigen Bereichen des Schulgeländes ist zu beachten, siehe dazu: https://bbs-os-brinkstr.de/fileadmin/benutzer/Aktuelles/2020_Corona/2020_04_28_Lageplan_Zugangsbeschaenkungen_Corona.pdf. Dies gilt auch für alle weiteren Beschilderungen (z. B. Abstandskennzeichnungen in Wartebereichen, Zutrittsbeschränkungen für die sanitären Anlagen und Fahrstühle).

- Zu Unterrichtsbeginn und in den Pausenzeiten bieten die auf dem Schulgelände eingesetzten Aufsichten (4 je Pause auf Gesamtcampus) Ansprechmöglichkeit zu Fragen des Verhaltens an und achten in ihrem gesamten Aufsichtsbereich auf die Einhaltung der Hygieneregeln. Die 4 Bereiche sind:
 - der Bereich um das Haus E herum bis zur Johann-Domann-Straße
 - der Bereich vor dem Verwaltungsgebäude entlang Haus F bis zur Johann-Domann-Straße
 - der Bereich vor dem Gebäudekomplex A, B, D bis hinunter zur Brinkstraße
 - der Bereich obere und untere Ebene Haus C
- Aufgrund des unterschiedlichen Unterrichtsbeginns gibt es zwei neue Aufsichtsintervalle: von 7:40 Uhr bis um 8:00 Uhr und von 7:50 Uhr bis um 8:10 Uhr.

Zu Beginn des Unterrichtstages:

- Die Unterrichtsräume bleiben nach der allmorgendlichen Reinigung geöffnet.
- Der Unterricht beginnt in drei Stufen um 07:50 Uhr, 08:00 Uhr und 08:10 Uhr (s.o.). Die Schüler*innen sollen sich grundsätzlich zu den oben genannten Zeiten direkt in den Unterrichtsraum begeben. Schüler*innen, die erheblich früher die Brinkstraße erreichen, dürfen sich nicht in den Fluren/Pausenhallen außerhalb der Unterrichtsräume aufhalten.
- Lehrkräfte, die in der ersten Stunde unterrichten und nicht als Aufsicht auf dem Schulgelände eingeteilt sind, finden sich 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum ein und achten in ihrem Aufenthaltsbereich auf die Einhaltung der Hygieneregeln.

In den Pausen:

- Klassen sollten möglichst den gesamten Unterrichtstag im selben Klassenraum verbleiben. Bei Raumwechsel einer Klasse wird diese von einer Lehrkraft zu Beginn der neuen Unterrichtsstunde (9:50 Uhr, 11:40 Uhr, 13:30 Uhr) zum neuen Raum begleitet. Dies übernimmt grundsätzlich die Lehrkraft, die in dem aufzusuchenden Raum unterrichtet.
 - Pausen finden grundsätzlich in den Unterrichtsräumen statt. In begründeten Fällen darf der Klassenraum verlassen werden. Ein Aufenthalt im Schulgebäude außerhalb der Klassenräume ist in den Pausen untersagt. Die Schüler*innen achten darauf, dass
 - sie sich auch bei kurzzeitiger Abwesenheit der Lehrkraft verantwortlich und der Schulordnung entsprechend verhalten,
 - sie beim Verlassen des Klassenraums ihre Wertsachen mitnehmen,
 - sie sich nur im Außenbereich aufhalten.
- Alle Lehrkräfte achten in den Pausen auf die Einhaltung der Hygieneregeln.
- Klassen, die mehrere Unterrichtsstunden im selben Raum verbleiben und von derselben Lehrkraft unterrichtet werden, sollen zur Minimierung der sich zu den Standardpausenzeiten in den Fluren befindlichen Schüler*innen individuelle Pausenzeiten nutzen (Beispiel: 1. Pause von 9:10 Uhr bis 9:30 Uhr).
 - Toilettengänge sind individuell zu regeln. In den Zeiten zwischen zwei Unterrichtseinheiten sollten diese eher vermieden werden, um größere Ansammlungen vor den Toiletten zu vermeiden.
 - Wenn das Einhalten des Abstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Kohorten **im Außenbereich** aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, ist auch dort eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Für die Zeit der Gültigkeit der besonderen Verhaltensregeln dieses Hygieneplans wird in folgenden Bereichen das Rauchen zugelassen, siehe dazu: https://bbs-os-brinkstr.de/fileadmin/benutzer/Aktuelles/2020_Corona/2020_04_28_Lageplan_Zugangsbeschaenkungen_Corona.pdf.
 - obere Parkfläche des Parkplatzes an der Brinkstraße.
 - Abdach am Haus E
 - gekennzeichnete Parkplatzfläche vor dem Haus F
- Fahrstühle sind nur von der berechtigten Person evtl. inkl. einer betreuenden Person zu nutzen.

Am Ende des Unterrichtstages ist das Schulgelände sofort zu verlassen.

12 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Cafeteria

Die Cafeteria bietet ein begrenztes Angebot an Speisen und Getränken an. Aus hygienischen Gründen beschränkt sich das Angebot auf einzeln abgepackte Produkte. Die Verhaltensregeln für den Zutritt und Aufenthalt in der Cafeteria sind mit dem Betreiber abgestimmt und werden vom Cafeteria-Personal überwacht.

Die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) sind zu beachten. Das bedeutet:

- Die Cafeteria kann an der nördlichen Stirnseite über den unteren Eingangsbereich zur Aula und an der südlichen Stirnseite über den Hauptzugang betreten werden. Der Ausgang erfolgt über die Seitentür in Richtung Sporthalle. Vor den Zugangstüren und in der Cafeteria sind die Wegführungen und Abstandskennzeichnungen zu beachten, siehe dazu: https://bbs-os-brinkstr.de/fileadmin/benutzer/Aktuelles/2020_Corona/2020_04_28_Lageplan_Zugangsbeschaenkungen_Corona.pdf.
- Beim Zugang in die Cafeteria ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die Händedesinfektion vorzunehmen.
- Das Betreten der Cafeteria ist ausschließlich für den Erwerb der Speisen und Getränke gestattet. Speisen und Getränke dürfen nur außerhalb der Cafeteria verzehrt werden.
- Die Mitarbeiter*innen der Cafeteria haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Für **Szenario B** gelten diese Maßnahmen ebenfalls.

13 Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen sind Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Am Eingang der WC-Anlagen wird durch einen Aushang darauf hingewiesen, wie viele Personen sich in diesem Bereich aufhalten dürfen.

Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schüler*innen die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schüler*innen zeitgleich in dem Bereich aufhalten.

Die Hausmeister sorgen für das Auffüllen von Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern und prüfen regelmäßig die Toilettenanlagen auf Funktions- und Hygienemängel. Die Schüler*innen sowie die Lehrkräfte sind angehalten, die Hausmeister darüber zu informieren, wenn Flüssigseife bzw. Einmalhandtücher fehlen und wenn ihnen Funktions- und Hygienemängel in den Sanitärbereichen aufgefallen sind.

13.1 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Auf dieser Grundlage hat der Schulträger festgelegt, dass folgende Areale der genutzten Räume der Schulen mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche,

Welche Bereiche als stark frequentiert gelten und somit täglich zu reinigen sind, ist mit dem jeweiligen Hausmeister vor Ort festzulegen.

Um die zur Verfügung stehende tägliche Reinigungszeit im jeweiligen Objekt nicht zu überschreiten, können die Intervalle anderer Reinigungstätigkeiten ausgeweitet werden oder einzelne Räume, die weniger bis gar nicht genutzt werden, entsprechend weniger oft gereinigt werden.

Zusätzlich gilt für Gebäudereinigung:

- Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

- In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen. Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe nach EN 374 zu tragen. Alternativ können Arbeitsgummihandschuhe genutzt werden, welche nach Gebrauch sachgerecht gereinigt und desinfiziert werden müssen.

Zusätzlich gilt für das schulische Personal und die Schüler*innen:

- Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit zur Verfügung stehenden Reinigungstüchern zu reinigen.
- Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

13.1.1 Raumesinfektion

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung auch der Sanitärbereiche völlig ausreichend.

Wird eine Flächendesinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies mit einem gemäß EN 14476 als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers als Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt werden. Für die Desinfektion im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 reicht ein begrenzt viruzides Produkt aus. Zur Vereinfachung der Anwendung im Schulbereich wird aber die Anwendung eines Produkts empfohlen, das auch für weitere Desinfektionszwecke geeignet ist.

Raumbegasungen zur Desinfektion sind grundsätzlich nicht angezeigt. Diese darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Abschnitt II - Spezielle Regelungen zum Unterricht

14 Infektionsschutz bei der Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Diese Regelungen betreffen ausschließlich den Unterricht in den Osnabrücker Werkstätten. Der Vollständigkeit halber ist dieser Abschnitt des „Rahmen-Hygieneplans Corona Schule“ unverändert übernommen. Zu beachten sind die Aussagen des Hygieneplans der Osnabrücker Werkstätten.

14.1 Unterschreitung des Mindestabstandes

Bei der Beschulung von Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes z. B. in folgenden Situationen erforderlich und zulässig sein:

- Unterstützung bei der Körperpflege (z. B. Händewaschen, Naseputzen, Toilettengang)
- Unterstützung bei der Aufnahme von Nahrung/Essen
- Hilfe und Unterstützung in unterrichtlichen Situationen (z. B. Arbeitsplatz aufsuchen, Aufgabenstellung bearbeiten)
- Hilfe und Unterstützung beim Ausführen von Bewegungsabläufen
- Therapeutische Maßnahmen

Für Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Schwerpunkten Sehen und Hören kann eine Unterschreitung des Mindestabstands z. B. in folgenden Unterrichtssituationen erforderlich und zulässig sein:

- im Rahmen der Kommunikation, z. B. Lormen (Tastalphabet für Taubblinde)
- bei Unterstützung in Bezug auf die Orientierung im Raum

Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

14.2 Verwendung von Masken und Schutzhandschuhen

Das prophylaktische Tragen von FFP2/3-Masken oder Mund-Nasen-Bedeckung wird nicht empfohlen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen hygienisch-infektiologischen Situationen, die mit der Durchführung der sonderpädagogischen Unterstützung verbunden sind, kann, zum Beispiel in Abhängigkeit des Förderschwerpunktes, für das beschäftigte Personal das Tragen von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstandes aus Gründen des Arbeitsschutzes angezeigt sein. Details wären im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz zu klären.

Sollte situationsbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung von Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten. Diese sind unter dem Link www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html aufgeführt.

Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

15 Infektionsschutz im Schulsport

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen.

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

15.1 Abstand und Kontaktlosigkeit

Es gilt die allgemeine Abstandsregel (siehe Kap. 6). Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 30 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Für Szenario B gilt abweichend:

Vor der Sporthalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren, Umkleidekabinen und Duschräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen können durch zeitliche und/oder räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt werden. Hierzu sollten Absprachen und Regelungen erfolgen.

Die Sportlehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von 2 Metern während des gesamten Unterrichts eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden.

Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen also nur auf Abstand und ohne sich gegenseitig zu berühren, erfolgen. Es dürfen auch keine direkten körperlichen Hilfestellungen gegeben werden. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung von Kap. 15.5.1 erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining, z. B. in Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf, möglich ist. Eine Wettkampfsimulation, z. B. in Form von Zweikämpfen, bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

15.2 Lüftungsmaßnahmen

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Sporthallen, Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. Hierfür sollten insbesondere die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden bzw. zusätzliche Pausen eingeführt werden und möglichst alle Türen geöffnet werden. Nach Möglichkeit sollte auch während des Unterrichts gelüftet werden (s. Kap. 10 – Lüftung).

Für **Szenario B** gilt ergänzend:

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

15.3 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

15.4 Hygieneregeln des Trägers

Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

15.5 Sportartspezifische Hinweise

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Es sind die sportartspezifischen Hinweise in der beigefügten Anlage zu beachten.

15.5.1 Anlage: Sportartspezifische Hinweise (Szenario B)

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Rückschlagspiele	<ul style="list-style-type: none"> - nur Einzel und ohne Seitenwechsel - Abstand der Spielfelder: 2 Meter 		Tischtennis, Badminton, Tennis draußen	Volleyball, Faustball (nur 1:1)	
Zielschuss- und Endzonenspiele, Kleine Spiele	<ul style="list-style-type: none"> - nur Übungsformen mit 2 Meter Abstand - Spielformen nur bei klarer räumlicher Trennung (Zonenspiel) - ggf. Beschränkung auf Spielformen, bei denen der Ball nicht in die Hand genommen wird - Fangspiele mit verlängertem Arm durch Poolnudel möglich - Vermeidung von Zweikämpfen 		Brennball	Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Ultimate Frisbee (nur Technik)	Rugby, American Football
gymnastisches und tänzerisches Bewegen	<ul style="list-style-type: none"> - nur Solotänze oder - Formationstänze - Bewegungszonen markieren 	Step Aerobic	Seilspringen, Rhythmische Sportgymnastik		Paar- und Gruppentänze
Laufen - Springen – Werfen	<ul style="list-style-type: none"> - vorrangig draußen - Wartelinien markieren - Bahnenlauf: Abstand beim Überholen, freie Bahn, Wartezeiten beim Sprint - Gerätereinigung 	ausdauerndes Laufen, Orientierungslauf auf dem Schulgelände	Sprint, Hürdenlauf, Weitsprung, Hochsprung, Speerwurf, Kugelstoßen, Diskuswurf, Schleuderball	Staffelläufe, Stabhochsprung	

Entscheidungs- und Bewegungsfelder	Einschränkungen	Beispiele für Sportarten und Bewegungsformen			
		ohne weitere Einschränkungen möglich	mit geringen Einschränkungen möglich	mit starken Einschränkungen möglich	nicht möglich
Kämpfen	<ul style="list-style-type: none"> - kein Körperkontakt - nur Formen oder Choreographien mit markierten Bewegungszonen 		traditionelles Karate (nur Einzelübungen oder Kata)		Judo, Ringen
Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Rettungsübungen - Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm - Bahnen mit Sicherheitsabstand und vorgegebener Schwimmrichtung - eingeteilte Bewegungszonen bei der Wassergewöhnung 	Wasserbewältigung, Wasserspringen	Wassergewöhnung, Sportschwimmen (Technik-vermittlung)		Wasserball
Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten	<ul style="list-style-type: none"> - Roll- und Fahrwege markieren - Abstandswahrung und ausreichend Platz zur Verfügung stellen - keine Mannschaftsboote - keine Spielformen 	Radfahren	Rollsport, Kanu, Rudern (nur Skiff)	Inlinehockey (nur Technik)	
Turnen und Bewegungskünste	<ul style="list-style-type: none"> - Übungen ohne Hilfestellung - Übungen ohne Partnerin/Partner 	Haltungsübungen, Yoga	Gerätearrangements, Jonglieren	Geräteturnen	Partner- und Gruppenakrobatik
bewegungsfeldübergreifend; Fitness	<ul style="list-style-type: none"> - markierte Bewegungszonen und Stationen 	Workouts, Zirkeltraining ohne Geräte	Zirkeltraining mit Geräten		

Abschnitt III – Spezielle Hinweise

16 Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtag etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

17 Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Grundlage für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der gültige Rahmen-Hygieneplan. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

18 Praktika und betriebliche Praxisphasen

Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

19 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

20 Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist gemäß RKI nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere¹

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

für die Beschäftigte/ den Beschäftigten individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.

Die Beschäftigten, die zur oben genannten Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, Formular s. Anlage, Kap. 24), können (im Szenario A) unter Berücksichtigung der Hygieneregeln (siehe Kap. 6) wieder im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden. Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen. Jede Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts gleichbleibend niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch im Szenario A nicht einhalten können, ist ebenfalls auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.

¹Auszug aus: RKI, „SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19)“

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Für **Szenario B** gilt abweichend:

Den Beschäftigten, die zu den oben definierten Risikogruppen gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, Formular s. Anlage, Kap. 24), einschließlich der Schwangeren und der Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, ist unverzüglich wieder die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.

20.1 Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schüler*innen aus Risikogruppen

Auch Schüler*innen, die einer der in Kap. 20 genannten Risikogruppen angehören, haben im Szenario A wieder regelmäßig am Unterricht in der Schule teilzunehmen. Schüler*innen, die aufgrund dieser Umstände nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, melden dies rechtzeitig ihrer Klassenlehrkraft und nutzen dazu die Online-Abwesenheitsmeldung (<https://bbs-os-brinkstr.de/die-schule/aktuell-anmeldung/online-abwesenheitsmeldung/>). Diese Schüler*innen lernen zu Hause oder in ihrem Ausbildungsbetrieb. Ein entsprechendes Attest ist nach drei Werktagen vorzulegen. Berufsschüler*innen müssen zusätzlich einen Nachweis vorlegen, dass der Ausbildungsbetrieb darüber Kenntnis hat.

Schüler*innen, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben, nehmen ebenfalls wieder regelmäßig am Präsenzunterricht teil.

Für Szenario A und B gilt:

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schüler*innen aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

21 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden.

Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

22 Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung über das Sekretariat mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Meldungen eines Verdachtsfalls oder einer tatsächlichen Erkrankung gehen grundsätzlich an das Sekretariat. Es ist die aktuell gültige Fassung des „Notfallplans für den Umgang mit Infektionskrankheiten“ zu beachten.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND** Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

23 Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.

24 Anlage – Bescheinigung

Ärztliche Bescheinigung

zur Vorlage bei der Schulleitung der

Schulname

Anschrift der Schule

Hiermit wird bestätigt, dass

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift der Patientin/ des Patienten

insbesondere an einer oder mehrerer der folgenden Erkrankungen leidet

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankung
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankung
- geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

und aus diesem Grunde zu der Personengruppe gehört, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 haben könnte.

Quelle: Informationen des RKI www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Aus Datenschutzgründen enthält diese Bescheinigung keine Angaben zu einzelnen Diagnosen.

Ort, Datum

Unterschrift der behandelnden Ärztin/
des behandelnden Arztes

Praxisstempel